



AMTSBLATT

DER STADT LEICHLINGEN

Jahrgang 22

Nummer 5

Datum 17.02.2012

INHALTSVERZEICHNIS

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 10 Widmung der Straßen "Neuenkamp", "Neuenkamper Weg", "Am Gemeindeberg" sowie des Weges "Am Bettenbusch" gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW)
- 11 Widmung der öffentlichen Straßen und Wege in Bremersheide gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW)

Herausgeber
Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen
Ihre Ansprechpartnerin
Fr. Claudia Gerstner - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es liegt zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten an der Information im Rathaus aus.
Das Amtsblatt ist im Abonnement (Jahresgebühr: 40,90 €) oder einzeln (Gebühr: 2 € pro Ausgabe) zu beziehen durch die Stadtverwaltung, Hauptamt. Abbestellungen müssen bis zum 31.10. eines jeden Jahres der Stadtverwaltung vorliegen.



10

Widmung der Straßen "Neuenkamp", "Neuenkamper Weg", "Am Gemeindeberg" sowie des Weges "Am Bettenbusch" gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW)

Der Rat der Stadt Leichlingen hat in seiner Sitzung vom 09.02.2012 einstimmig beschlossen:

Die Straßen „Neuenkamp“, „Neuenkamper Weg“ und „Am Gemeindeberg“ werden gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG) in der Fassung vom 23.09.1995 für den öffentlichen Verkehr gewidmet und als Anliegerstraße in die Straßengruppe Gemeindestraße eingestuft.

Der Weg „Am Bettenbusch“ wird ebenfalls für den öffentlichen Verkehr gewidmet und als Wirtschaftsweg eingestuft.

Die Straße „Neuenkamp“ umfasst folgende Flurstücke:
Gemarkung Leichlingen
Flur 15
Flurstücke 115 und 133.

Der „Neuenkamper Weg“ besteht aus den Flurstücken:
Gemarkung Leichlingen
Flur 15
Flurstücke 212, 214, 450, 452, 453, 522 und 523.
Ein Teilstück des Flurstückes 453 wird als Fuß- und Radweg eingestuft.

Das Flurstück Gemarkung Leichlingen, Flur 15, Flurstück 527 soll als Parkfläche für den öffentlichen Verkehr gewidmet werden.

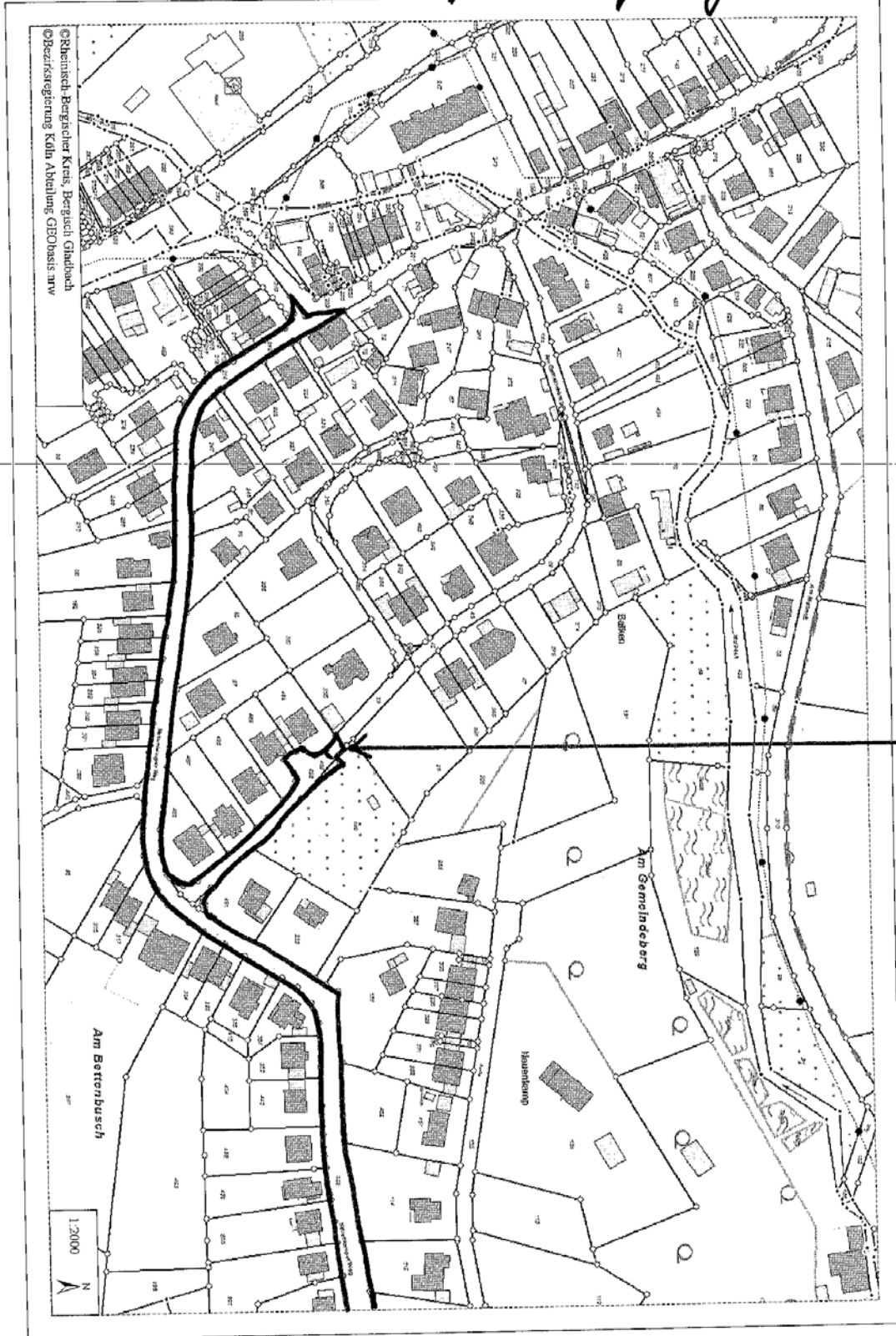
Die Straße „Am Gemeindeberg“ umfasst folgende Flurstücke:
Gemarkung Leichlingen
Flur 15
Flurstücke 39, 42, 46, 50, 143, 144, 145, 357, 360, 363, 365, 414 und 424.

Der Weg „Am Bettenbusch“ besteht aus folgenden Flurstücken:
Gemarkung Leichlingen
Flur 15
Flurstücke 102 und 153.

Aus den anhängenden Plänen sind die zu widmenden Flächen ersichtlich.



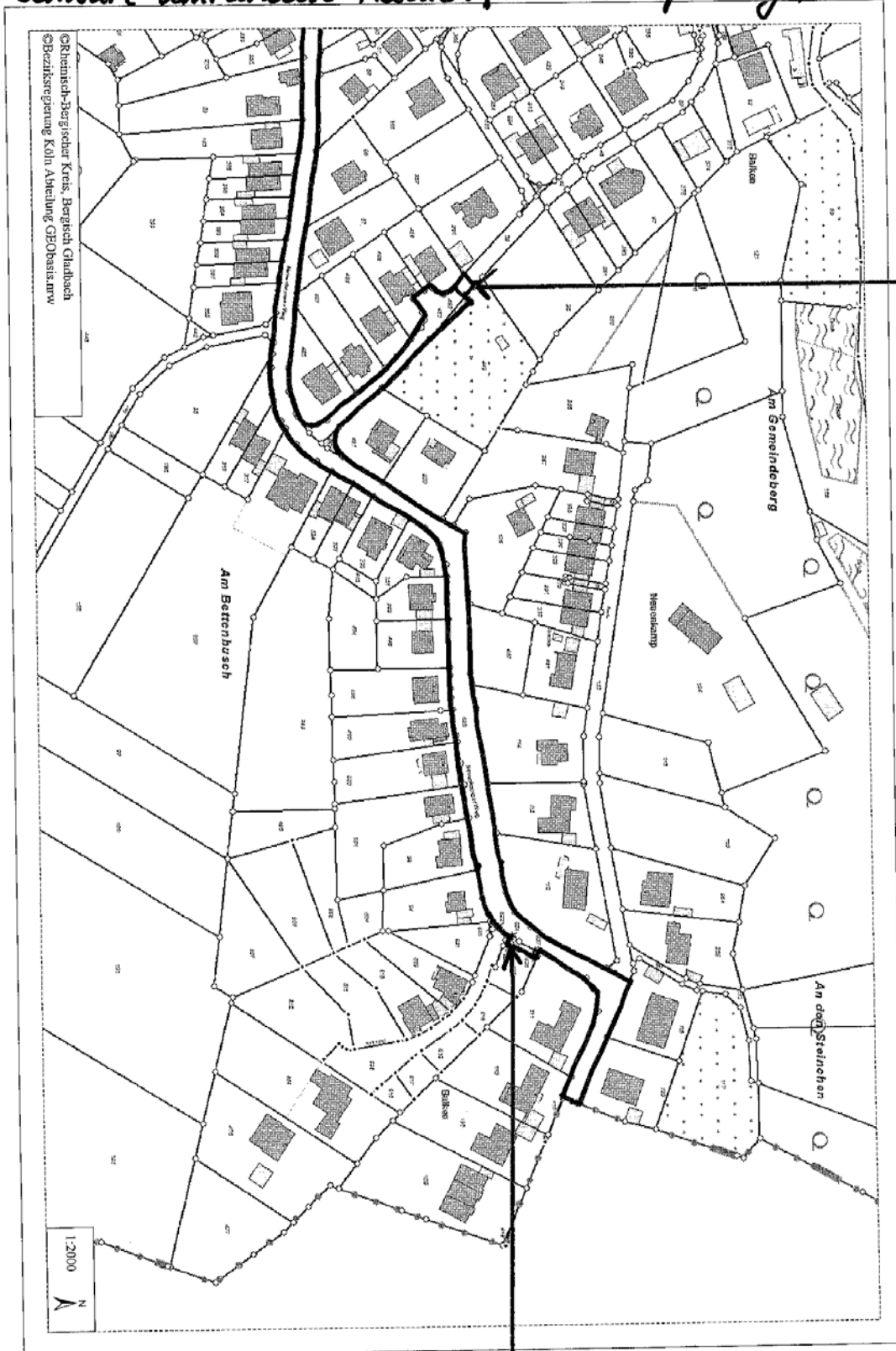
Schwarz umrandete Fläche: „Neuenkamper Weg“, 1. Teil



*Fuß-
und
Rad-
weg*



Schwarz umrandete Fläche: „Neuenkamper Weg“, 2. Teil

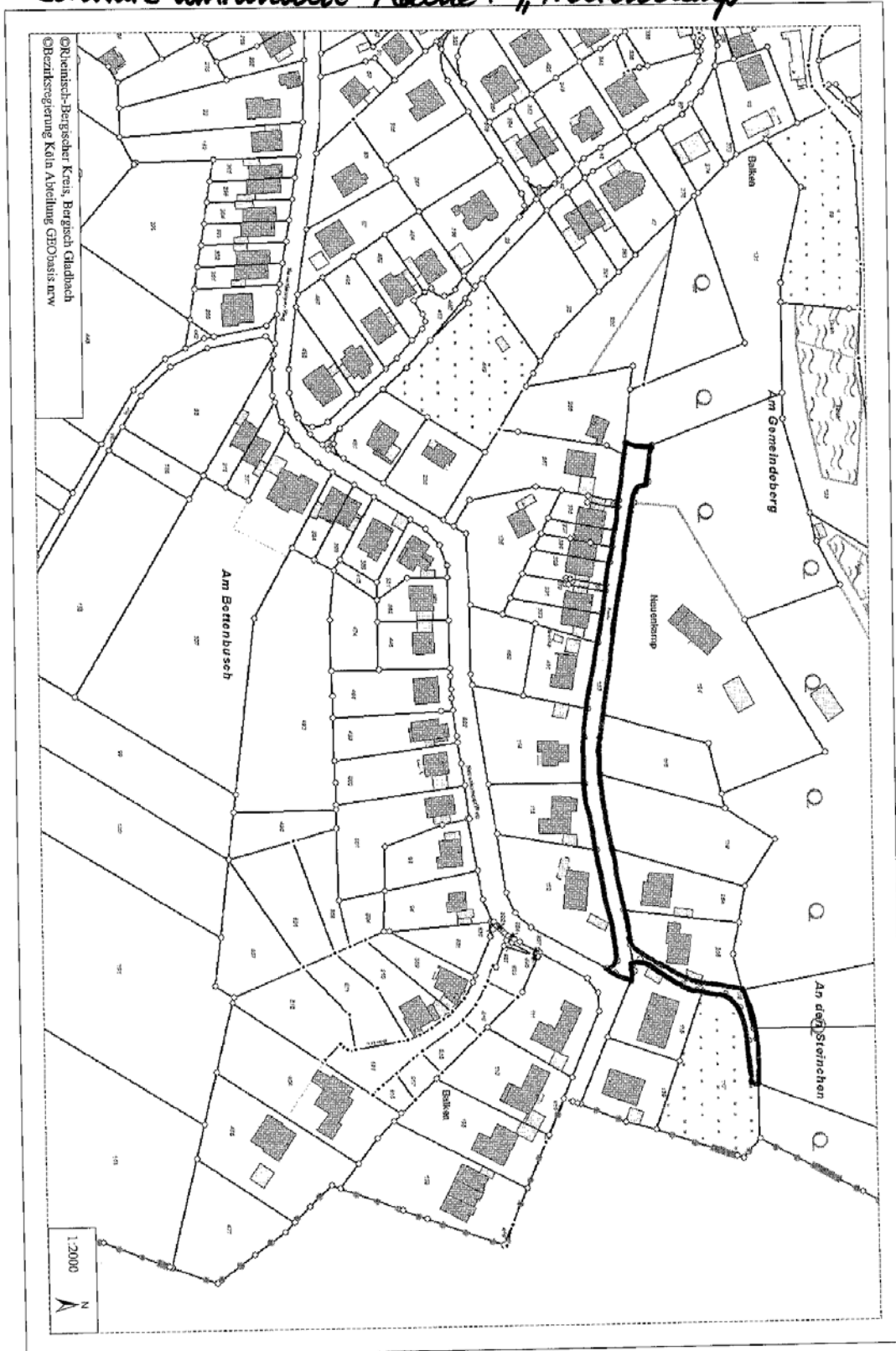


*Fuß-
und
Rad-
weg*

Parkfläche

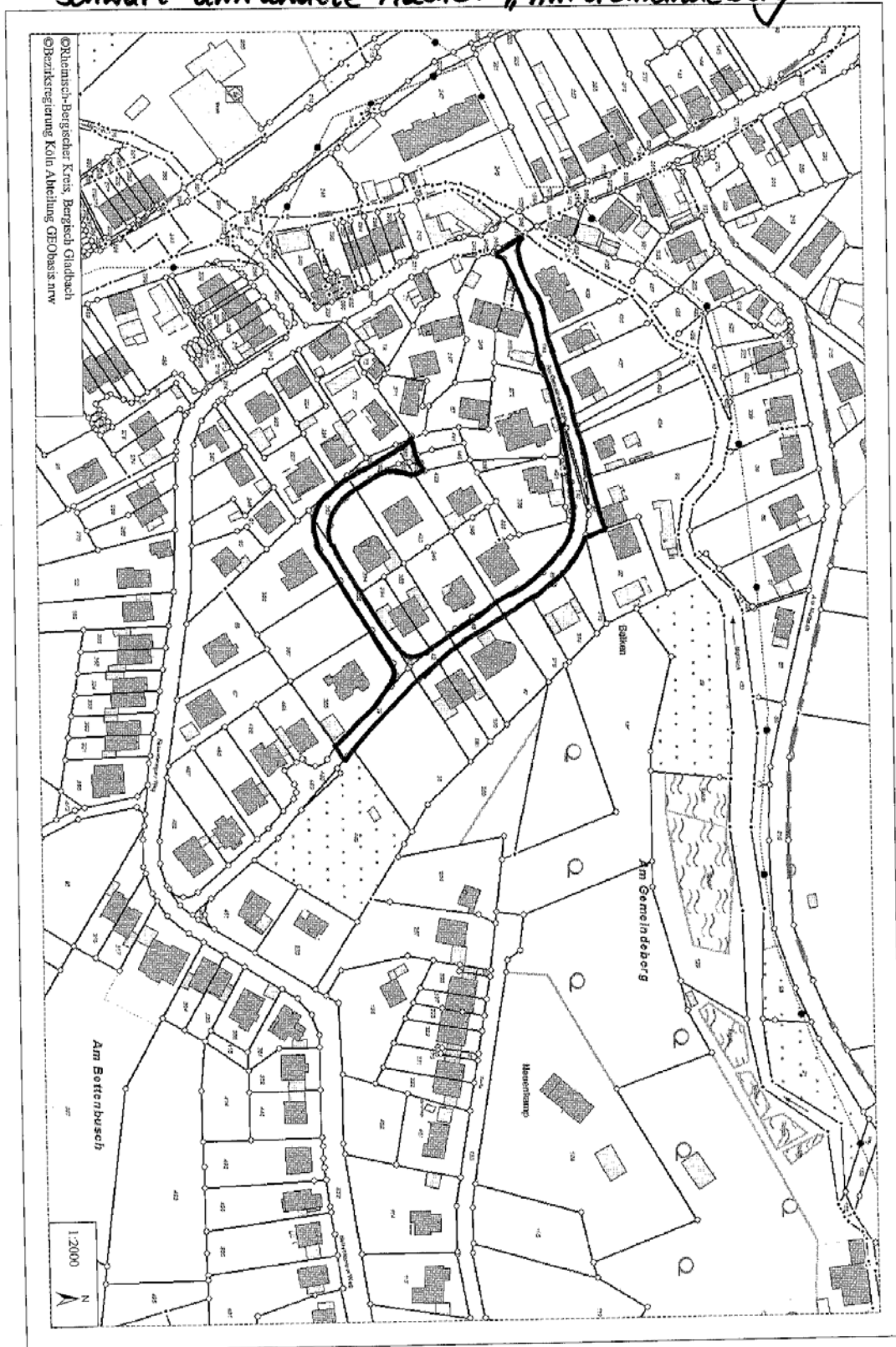


schwarz umrandete Fläche: „Neuentkamp“



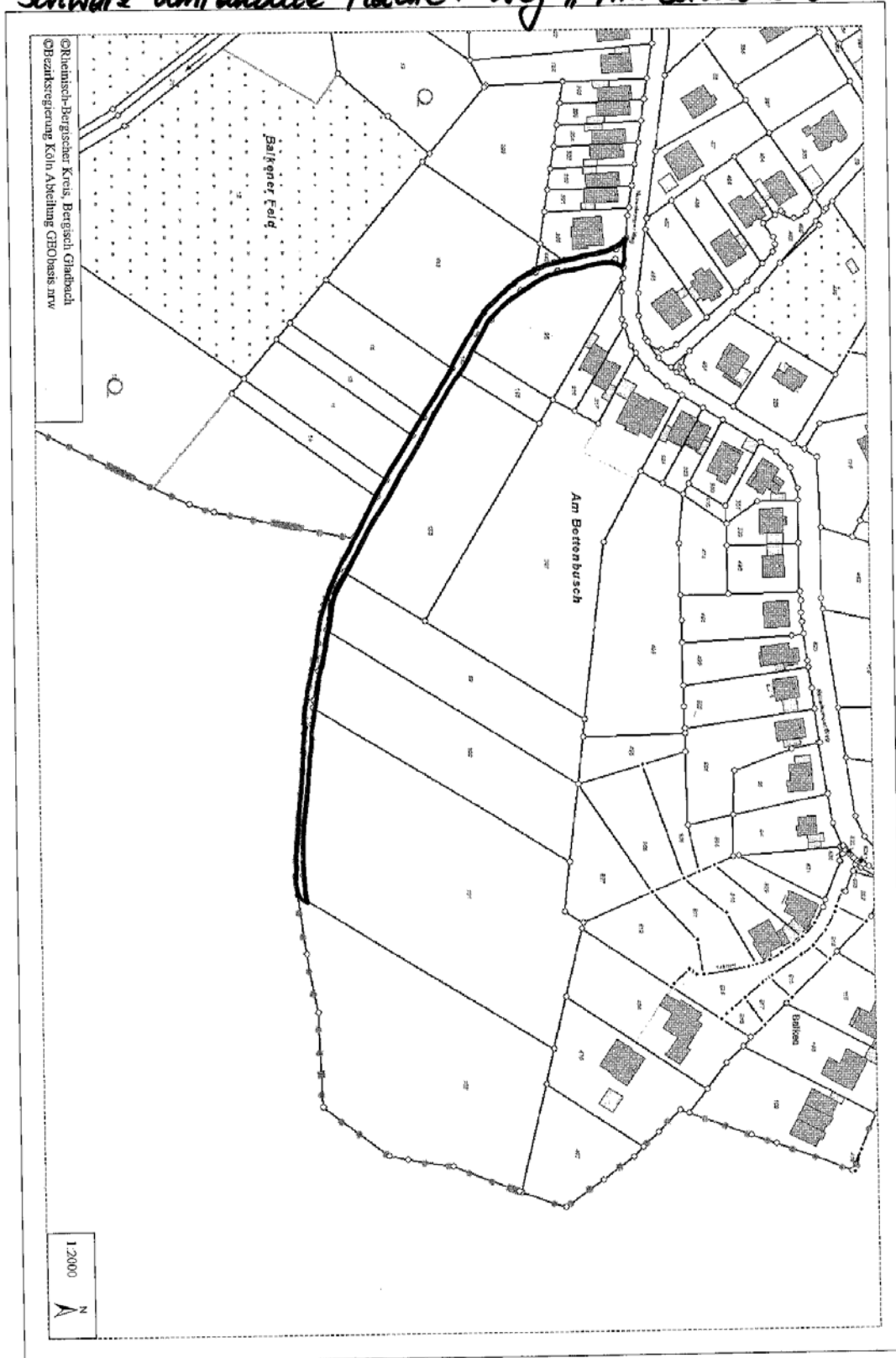


Schwarz umrandete Fläche: „Am Gemeindeberg“





Schwarz umrandete Fläche: Weg „Am Bettenbusch“





Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet.

Hinweis: Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Verwaltung in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so eventuelle Unstimmigkeiten außerhalb des Klageweges behoben werden. **Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.**

Leichlingen, den 14. Februar 2012

gez. Ernst Müller
Bürgermeister

11

Widmung der öffentlichen Straßen und Wege in Bremersheide gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW)

Der Rat der Stadt Leichlingen hat in seiner Sitzung vom 09.02.2012 einstimmig beschlossen:

Die Straße „Bremersheide“ wird gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung vom 23.09.1995 für den öffentlichen Verkehr gewidmet und als Anliegerstraße in die Straßengruppe Gemeindestraße eingestuft.

Die zu widmenden Straßen und Wege in der Ortschaft Bremersheide umfassen folgende Flurstücke:

Gemarkung Leichlingen

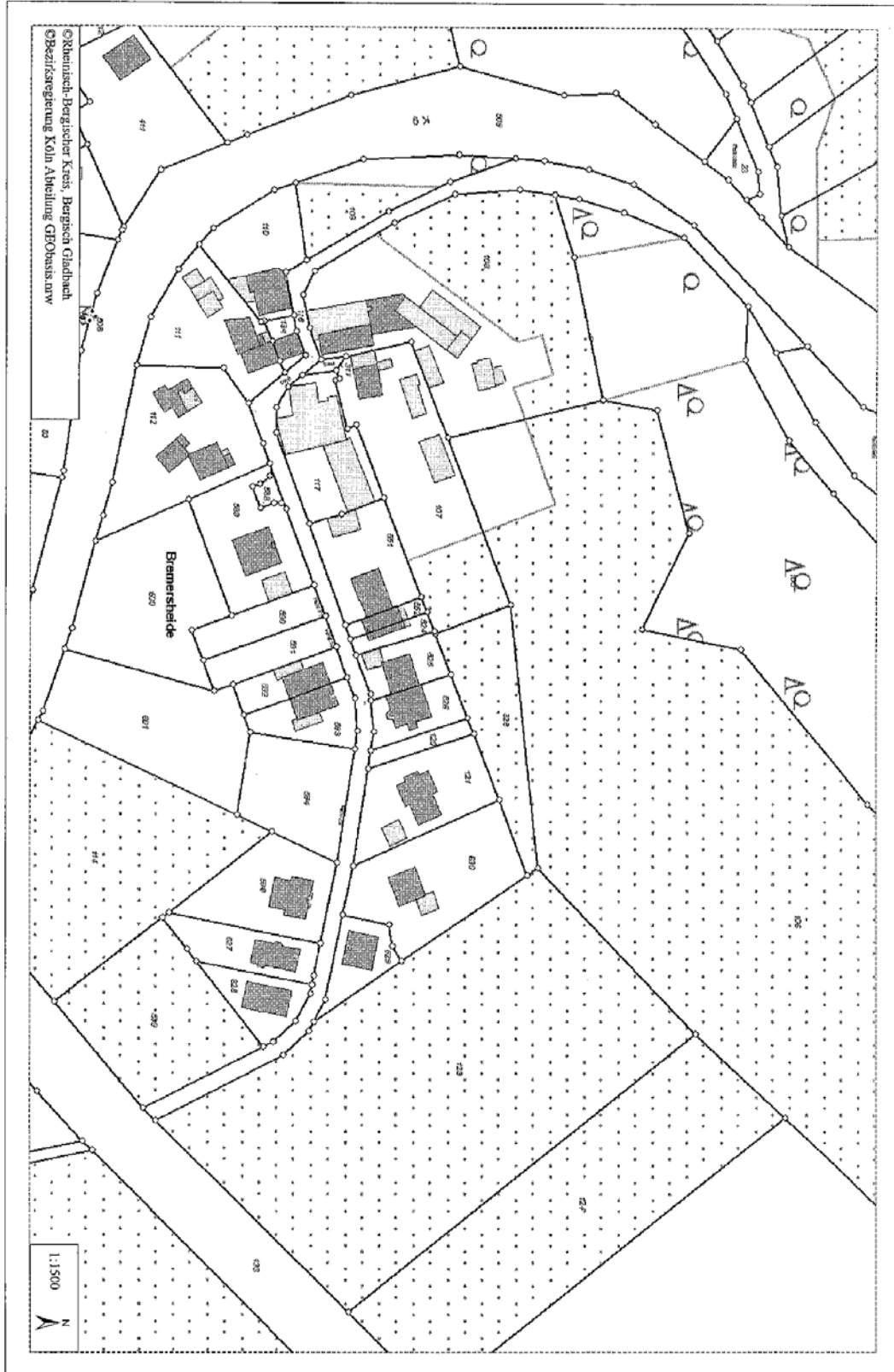
Flur 12

Flurstücke 28, 33, 36, 37, 44, 55, 56, 116, 317, 506, 588, 606 und 608.

Aus den anhängenden Plänen sind die zu widmenden Flächen ersichtlich.

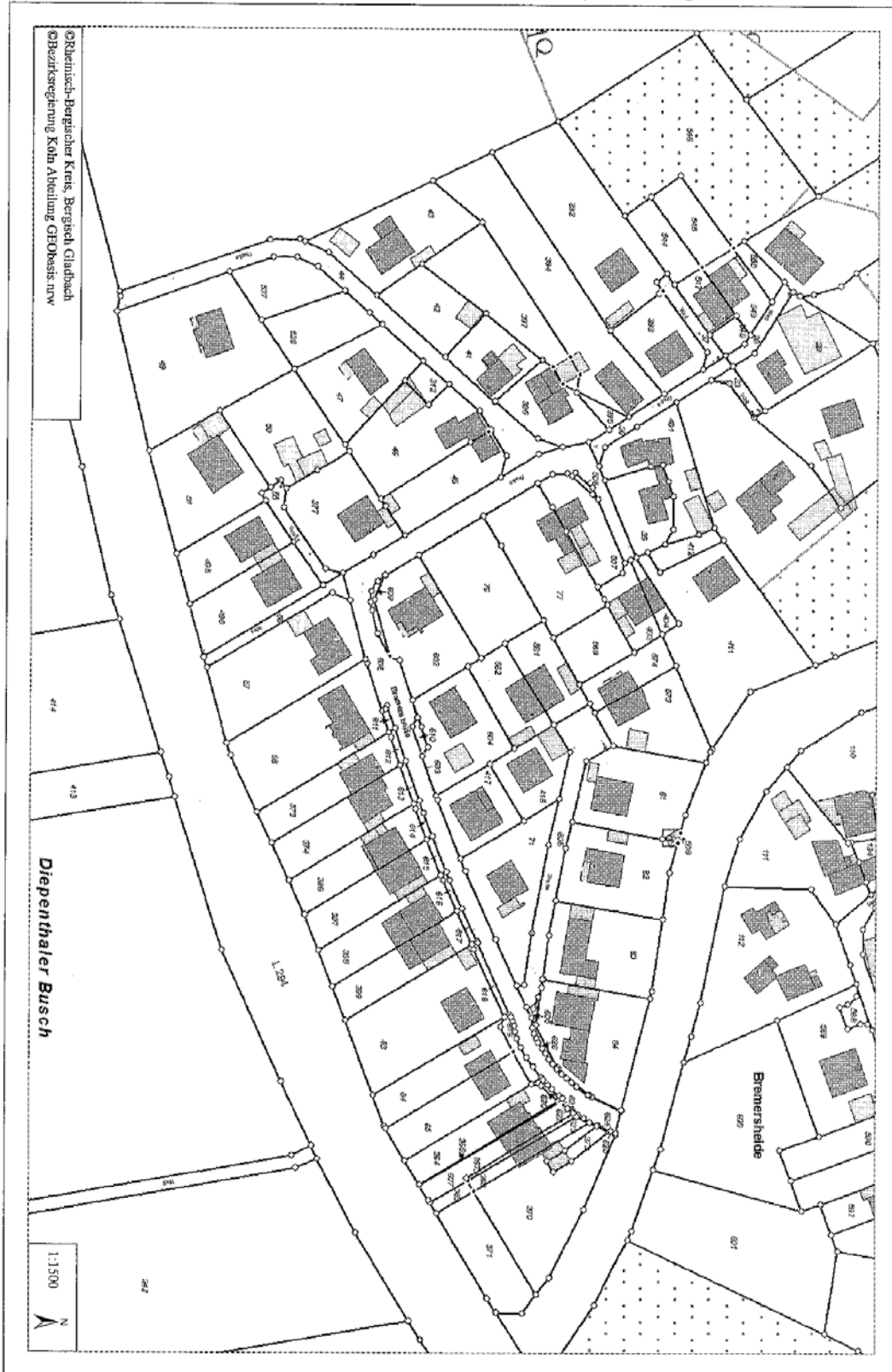


„ Alt Bremersheide “



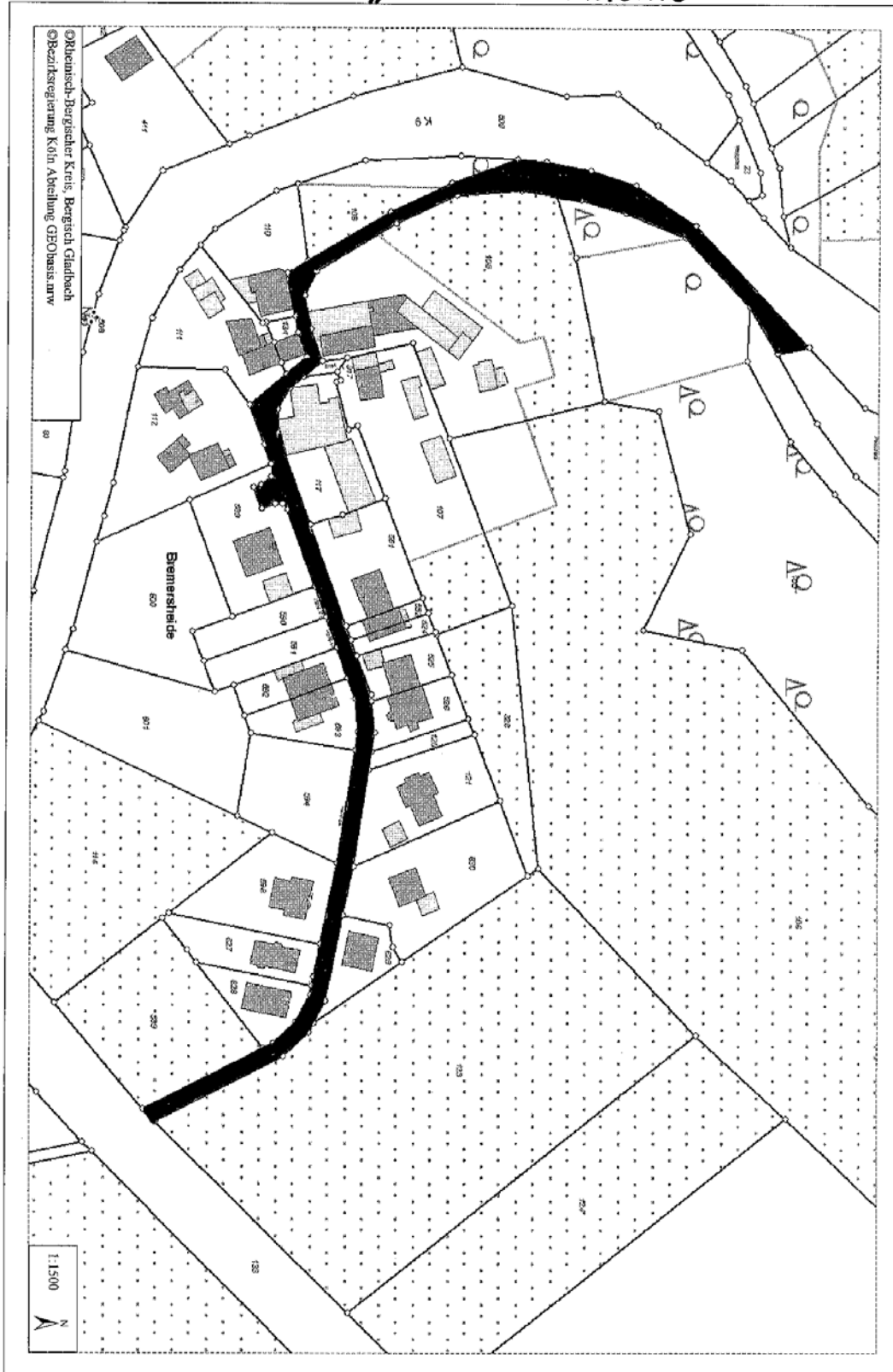


„New Bremershalde“



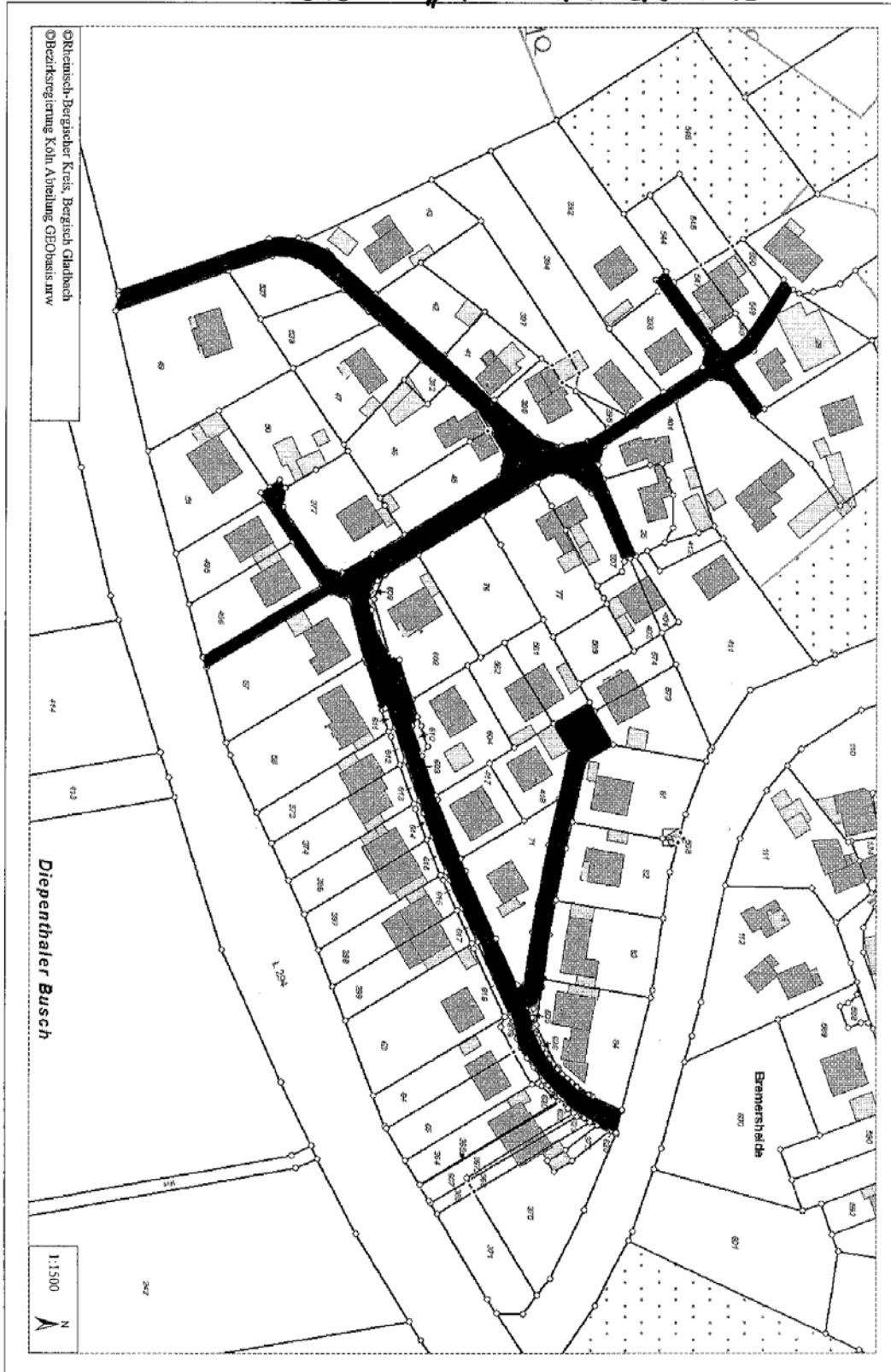


Schwarze Flächen : „ Alt Bremersheide “





Schwarze Flächen „Neu Bremersheide“





Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet.

Hinweis: Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Verwaltung in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so eventuelle Unstimmigkeiten außerhalb des Klageweges behoben werden. **Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.**

Leichlingen, den 14. Februar 2012

gez. Ernst Müller
Bürgermeister